

Recycling und Entsorgung von Verpackungen in Belgien

Vorabbemerkung

In Belgien liegt die Zuständigkeit für Umweltfragen auf verschiedenen staatlichen Ebenen. Eine eindeutige Trennlinie zwischen diesen Zuständigkeiten lässt sich oft nur schwer ziehen, da viele gesamtgesellschaftliche Aspekte eng mit Umweltfragen verbunden sind.

Auf föderaler Ebene ist der Föderale Öffentlichen Dienst (entspricht einem deutschen Bundesministerium) für Fragen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit der Nahrungskette und der Umwelt zuständig. Dieser legt beispielsweise die Grenzwerte für chemische Substanzen in Batterien fest.

Jedoch liegt nach der 6. Staatsreform die Hauptzuständigkeit für Umweltfragen bei den Regionen (in etwa vergleichbar mit den deutschen Bundesländern), die hierzu eigene Rechtsvorschriften erlassen. Sie sind unter anderem zuständig für Angelegenheiten des Lebensraums, der Verwaltung der Abfallentsorgung oder des Naturschutzes.

Die zuständigen Regionalbehörden sind:

- in Flandern: OVAM - Openbare afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaamse gewest
- in Brüssel: BIM - Brussels Instituut voor Milieubeheer
- in der Wallonie: OWD - Office wallon des Déchets

Bei der Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften sind die beiden staatlichen Niveaus entsprechend ihrer Zuständigkeiten betroffen. Dabei gibt es keine konkurrierende Gesetzgebung; auch gilt der Grundsatz nicht, dass Bundesrecht Landesrecht bricht. Jede politische Ebene hat genau festgelegte ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen.

Es ist daher immer nötig, neben den föderalen Bestimmungen auch die regionalen Vorgaben (Dekrete, Ordonanzen, Beschlüsse, Zusammenarbeitsabkommen etc.) zu respektieren.

Gesetzlicher Rahmen

Im Jahr 1994 wurde die Europäische Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG) verabschiedet, um die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen innerhalb der EU zu harmonisieren. Um die einheitliche Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, haben die drei belgischen Regionen ein gemeinsames Abkommen geschlossen: Das „Zusammenarbeitsabkommen vom 04.11.2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen“ wurde am 29. Dezember 2008 im Belgischen Staatsblad veröffentlicht und trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Der offizielle Titel auf Französisch lautet: „Accord de coopération concernant la prévention et la gestion des déchets d'emballages“ und auf Niederländisch „Samenwerkingsakkoord van 04.11.2008 betreffende de preventie en het beheer van verpakkingsafval“.

Das Zusammenarbeitsabkommen sieht vor, dass die Interregionale Verpackungskommission (IVK) (CIE - Commission interrégionale de l'Emballage/IVC - Interregionale Verpackingscommissie) Einrichtungen zulässt, die von Unternehmen mit der Durchführung ihrer Verpflichtungen beauftragt werden können. Die IVK ist eine im April 1997 gegründete Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine gemeinsame Institution der Regionen Flandern, Wallonie und Brüssel-Hauptstadt. Derzeit gibt es in Belgien zwei durch die IVK zugelassene Einrichtungen: „Fost Plus“ und „VAL-I-PAC“, wobei Fost Plus die Primärverpackungen für in Privathaushalten verwendete Produkte (vergleichbar mit Verkaufsverpackungen in Deutschland) abwickelt und VAL-I-PAC die Primärverpackungen von gewerblichen Produkten, meist Sekundär- sowie Tertiärverpackungen (vergleichbar mit Transportverpackungen). Fost Plus und VAL-I-PAC schließen Verträge mit lokalen Müllentsorgern, die die Verpackungsabfälle einsammeln, sortieren und weiterverarbeiten.

Verpackungsarten

In Belgien werden folgende Verpackungsarten unterschieden:

- Primärverpackung (Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen): jede Verpackung, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird.
- Sekundärverpackung (Umverpackungen oder Zweitverpackungen): jede Verpackung, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthält, und die in der Verkaufsstelle entweder als solche an den Endabnehmer oder -verbraucher abgegeben wird oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dient; diese Verpackung kann von der Ware entfernt werden, ohne dass dies deren Eigenschaften beeinflusst.
- Tertiärverpackung (Transportverpackungen oder Drittverpackungen): jede Verpackung, welche das Verladen und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen erleichtert, um so eine Beschädigung der Waren zu vermeiden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung.
- Serviceverpackungen: Alle Erst-, Zweit- oder Drittverpackungen, die am Ort der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für den Verbraucher verwendet werden, sowie jede gleichartige Verpackung, die in derselben Weise verwendet wird.

Meldung der Verpackungen bei VAL-I-PAC oder Fost Plus

Entscheidend für die Deklaration der Primärverpackungen bei Fost Plus oder Val-I-Pac ist nicht der Distributionsweg, sondern die Klassifizierung der Produkte. Dabei gilt als Entscheidungskriterium, ob die Produkte ausschließlich für eine kommerzielle Nutzung in Unternehmen, in Industriebetrieben, Körperschaften, Schulen, Krankenhäusern usw. entworfen wurden. Ist dies der Fall, werden die Produkte als gewerblich betrachtet und die Verpackungsmeldung hat bei VAL-I-PAC zu erfolgen.

Ist dies nicht der Fall, muss pro Artikel, der in Belgien verkauft wird, kontrolliert werden, ob er als gewerblicher Artikel oder als Haushaltsartikel geführt wird. Dafür werden von Fost Plus und VAL-I-PAC entsprechende Listen zu Verfügung gestellt. Sekundäre Verpackungen werden mit Ausnahme der "Multipacks" als gewerblich betrachtet und müssen bei VAL-I-PAC gemeldet werden. Tertiäre Verpackungen werden immer als gewerblich klassifiziert und müssen somit bei VAL-I-PAC registriert werden.

Wer ist verpackungsverantwortlich?

In Belgien werden 4 Typen Verpackungsverantwortlicher unterschieden:

- **Typ A:** Jede (juristische) Person, die Produkte zwecks oder bei ihrer Vermarktung in Belgien verpackt oder verpacken lassen hat.
- **Typ B:** Wurden die auf den belgischen Markt gebrachten Produkte nicht in Belgien verpackt, jede (juristische) Person, die die verpackten Produkte einführen lassen oder selbst eingeführt hat und diese Waren nicht selbst entpackt oder verbraucht;
- **Typ C:** Was Verpackungsabfälle industrieller Herkunft anbelangt, die nicht unter Typ A oder Typ B fallen, jede (juristische) Person, die die verpackten Produkte auf belgischem Staatsgebiet entpackt oder verbraucht und aufgrund dessen für die entstehenden Verpackungsabfälle als verantwortlich gilt;
- **Typ D:** Was Serviceverpackungen anbelangt, im Gegenteil zu dem Vorstehenden, jede Person, die diese Serviceverpackungen in Belgien herstellt, um sie in Belgien auf den Markt zu bringen, wie auch, wenn die Serviceverpackungen nicht in Belgien hergestellt wurden, jede Person, die sie nach Belgien eingeführt hat, um sie auf den belgischen Markt zu bringen, oder jede Person, die die Serviceverpackungen einführt, um sie selbst in Belgien auf den Markt zu bringen, gleich ob als Einzelhändler oder nicht.

Bei Transit und Lagerung verpackter Ware durch, bzw. in Belgien, entstehen in Belgien keine Verpflichtungen, insofern die Waren verpackt bleiben und weiter transportiert werden.

Folglich sind in Belgien in erster Linie die Produzenten und Importeure für die Deklarationen der Verpackungen verantwortlich. Jedoch gilt zu beachten, daß auch ausländische Unternehmen als Verpackungsverantwortliche Typ B betrachtet werden, wenn

„deutlich“ kommerzielle Aktivitäten des ausländischen Unternehmens in Belgien stattfinden.

Indikatoren hierfür sind:

- Das Vorhandensein einer belgischen Unternehmensnummer
- Das Vorhandensein eines organisierten Fernabsatzsystems (z.B. Onlineshops) für Güter und Dienstleistungen gerichtet an belgische Konsumenten
- Die Nutzung einer oder mehrerer Kommunikationstechniken auf Abstand, die zum Abschluß des Vertrages führen.

Unabhängig davon kann ein ausländisches Unternehmen, das nicht verpackungsverantwortlich ist, sich freiwillig bei Fost Plus anschließen, wenn es die Erlaubnis des/der belgischen Kunden dafür erhält. Dies gilt für verpackte Produkte, die ohne Marke oder mit der Marke der ausländischen Firma geliefert werden.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das ausländische Unternehmen fakturiert verpackte Produkte an den belgischen Kunden;
- auf der Rechnung des ausländischen Unternehmens steht eine nicht belgische USt.-ID-Nummer;
- das ausländische Unternehmen ist in Europa angesiedelt;
- der belgische Kunde erteilt dem ausländischen Unternehmen ein sogenanntes „Mandat“.

Pflichten der Verpackungsverantwortlichen

Der Verpackungsverantwortliche in Belgien hat dreierlei gesetzliche Verpflichtungen:

- **Erstellung eines Präventionsplans:** Unternehmen, die mindestens 300 Tonnen Einwegverpackungen im Jahr auf den belgischen Markt bringen (als Summe aller Erst-, Zweit- und Drittverpackungen), sowie Unternehmen, die mindestens 100 Tonnen Einwegverpackungen zum Verpacken von Produkten für den belgischen Markt verwenden, müssen alle drei Jahre bei der IVK einen allgemeinen Präventionsplan vorlegen, der Ziele und Maßnahmen beschreibt, um die Menge der Verpackungsabfälle zu reduzieren.
- **Rücknahmepflicht:** Bringt ein Verpackungsverantwortlicher mindestens 300 kg Verpackungen pro Jahr auf den Markt (als Summe aller Erst-, Zweit- und Drittverpackungen), so unterliegt er der Rücknahmepflicht. Folgende Verpackungsmaterialien werden im Zusammenarbeitsabkommen unter Artikel 3, §3 genannt: Glas, Papier/Pappe, Getränkekartons, Metall, Kunststoff und Holz.
- **Informationspflicht:** Der Verpackungsverantwortliche hat bezüglich seiner Rücknahmepflicht jedes Jahr der IVK Informationen zur Gesamtmenge der Transport-,

Um- und Verkaufsverpackungen in Kilogramm, Volumen und Anzahl der Einheiten sowie aufgliedert in Einwegverpackungen und wiederverwendbare Verpackungen, die im Vorjahr auf den Markt gebracht worden sind, abzugeben. Zudem muss er dem IVK eine Prognosemenge für das folgende Jahr mitteilen. Darüber hinaus werden auch Angaben zur Zusammensetzung jeder Verpackungsart sowie die Gesamtmengen der gesammelten, verwerteten und deponierten Verpackungsabfälle verlangt.

Schließt sich ein Unternehmen einer durch das IVK zugelassenen Einrichtung an, d.h. bei Fost Plus, VAL-I-PAC oder bei beiden, so übernehmen diese die Rücknahme- und Informationspflichten. Die Pflicht der Erstellung eines Präventionsplans bleibt beim Unternehmen. Bei Vertragsabschluss muss zudem ein konkreter Ansprechpartner als „Verpackungsverantwortlicher“ im Unternehmen benannt werden.

Die Kontrolle der Präventionspläne der Unternehmen wird durch die IVK selbst vorgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Unternehmen selbst die Rücknahme und Verwertung ihrer Verpackungen vornehmen können. Diese Unternehmen reichen ihre Jahreserklärung direkt bei der IVK ein und werden von dieser geprüft.

Liegt ein Unternehmen unter den 300 kg Verpackungen pro Jahr, ist es nicht zur Rücknahme verpflichtet und braucht sich auch nicht bei Fost Plus oder VAL-I-PAC anzuschließen. Möchte dieses Unternehmen allerdings das „Grüne Punkt“-Logo auf seinen Verpackungen verwenden, so muss es sich bei Fost Plus anschließen und eine Jahreserklärung einreichen. Mengenmeldungen müssen in Belgien jährlich, d.h. zu Beginn eines Kalenderjahres, abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen

Verpackungsverantwortliche, die ihrer Verpflichtung der Erstellung und Einreichung eines **Präventionsplans** nicht nachkommen, können eine Geldstrafe von 2500 Euro auferlegt bekommen.

Ebenfalls eine Geldstrafe können Verpackungsverantwortliche auferlegt bekommen, die die im Zusammenarbeitsabkommen festgelegten **Quoten** nicht fristgerecht einhalten. Für jede angefangene Tonne Verpackungsabfall, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwertet oder mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen verbrannt wurde, beträgt die Geldstrafe 500 Euro und für jede angefangene Tonne Verpackungsabfall, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist stofflich verwertet wurde, beträgt sie 1000 Euro. Der Gesamtbetrag der Geldstrafe darf jedoch 25 000 Euro nicht überschreiten.

Kommt der Verpackungsverantwortliche seiner **Rücknahmepflicht** nicht nach, droht gar eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder eine Geldbuße von 1000 bis 2 Mio. Euro.

Die AHK debelux unterstützt Sie gern bei Fragen zur Verpackungsdeklaration in Belgien sowie bei Abschluss eines Vertrages bei Fost Plus bzw. VAL-I-PAC.